OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651205/5/ZO/KA

Datum:
Linz, 16. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Frau I L, vertreten durch RA Dr. A M, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 9.7.2018, GZ: FE-383/2018, wegen Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3.10.2018,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Entzugsdauer auf 12 Monate, gerechnet ab 17.7.2018, herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Landespolizeidirektion Oö. (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (79.03; 79.04) und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 18 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen. Weiters wurde eine allenfalls bestehende ausländische nicht EWR-Lenkberechtigung für dieselbe Dauer entzogen. Sie wurde verpflichtet, den Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern, einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Dieser Bescheid wurde im Wesentlichen mit dem Vorliegen einer – aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung der Bf nach dem Suchtmittelgesetz feststehenden – bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 FSG und dem Ergebnis der vorgenommenen Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG begründet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde räumte die Bf ein, dass eine strafgerichtliche Verurteilung des LG Linz zu 40 Hv 23/18g vorliege. Der Inhalt dieses Urteils spiegle jedoch nicht die Gefährlichkeit und Verwerflichkeit wieder, welche in § 7 Abs. 4 FSG gefordert sei. Aus dem Urteil ergebe sich, dass die Bf lediglich Zweitangeklagte war. Sie sei bislang unbescholten gewesen und habe ein umfassendes und reumütiges Geständnis abgeliefert und dadurch wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen. Auch die teilweise Sicherstellung des tatverfangenen Suchtgiftes und der Umstand, dass sie teilweise nur als Beitragstäterin beteiligt gewesen sei, sei mildernd gewertet worden. Das Gericht habe die Freiheitsstrafe im Ausmaß von 2 Jahren bedingt nachgesehen und war der Meinung, dass ein unbedingt ausgesprochener Strafteil von einem Jahr genügen würde, um die Bf von weiteren Straftaten abzuhalten.

Im Urteil werde ausgeführt, dass die Bf durch ihr umfassendes Geständnis und ihr gesamtes Auftreten in der Hauptverhandlung anschaulich zum Ausdruck gebracht habe, dass sie aus dieser Episode gelernt habe. Es bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begehen werde. Auch generalpräventive Gründe würden – vor allem vor dem Hintergrund des im Vergleich zur Erstangeklagten – geringen Tatbeitrages nicht gegen eine teilbedingte Strafnachsicht sprechen.

Der Bf sei auch der elektronisch überwachte Hausarrest in Aussicht gestellt wurden und sie habe diesbezüglich einen Antrag eingebracht. Eine Entziehung der Lenkberechtigung sei jedenfalls nicht gerechtfertigt.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3.10.2018. An dieser haben die Bf und ihr Rechtsvertreter teilgenommen, die belangte Behörde war entschuldigt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Die Bf war bis zum ggst. Entzugsbescheid im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (Code 79.03 und 79.04) sowie B. Sie ist verwaltungsbehördlich unbescholten. Die Bf wurde mit Urteil des LG Linz vom 16.5.2018, 40 Hv 23/18g rechtskräftig verurteilt, weil sie im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit M G und den abgesondert verfolgten G G als Mitglied einer kriminellen Vereinigung im Zeitraum von Dezember 2016 bis 7.12.2017 dazu beigetragen hat, dass in einer das 25-fache der Grenzmenge mehrfach übersteigenden Menge Suchtmittel an andere überlassen wurde, indem sie zumindest 2,6 kg Kokain, welches von M und G G gewinnbringend verkauft wurde, in ihrer Wohnung bunkerte und M G mehrmals beim Umfüllen des Kokains in 10 g Säcken half, wobei sie hiefür ingesamt 1.000 Euro erhielt.

Weiters hat die Bf gemeinsam mit M G im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem abgesondert verfolgten G G als Mitglied einer kriminellen Vereinigung bis zum 7.12.2017 in einer das 15-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge Suchtmittel mit dem Vorsatz erworben und besessen, dass es in Verkehr gesetzt werde, indem sie 787,6 g Kokain mit einem Reinheitsgehalt von 78,2 % - abgepackt in 50 g Säckchen – in ihrer Wohnung zum Strecken, Umfüllen in 10 g Säckchen und anschließenden Verkauf durch M und G G bunkerte. Die Bf hat weiters im Zeitraum von Dezember 2016 bis 7.12.2017 in ihrer Wohnung Bargeld des Ehepaares M und G G in Höhe von 66.000 Euro versteckt und damit Vermögensbestandteile, die aus einer mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung herrühren, nämlich einen Teil des Erlöses aus dem angeführten Suchtgifthandel, verborgen.

Die Bf wurde deshalb wegen des Verbrechens des teils versuchten, teils vollendeten Suchtgifthandels nach den §§ 12 3. Fall StGB, 28a Abs. 1 5. Fall, Absatz 2 Ziffer 2, Absatz 4 Ziffer 3 SMG, 15 Abs. 1 StGB als Beitragstäterin sowie wegen des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs. 1 2. Fall Abs. 2 und Abs. 3 SMG sowie wegen des Verbrechens der Geldwäsche nach § 165 Abs. 1, Abs. 4 1. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB wurde ein Teil der Freiheitsstrafe von 2 Jahren

unter der Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen, der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe beträgt 1 Jahr. Die Bf befand sich insgesamt 6 1/2 Wochen in Untersuchungshaft und wurde am 1.3.2018 aus dieser entlassen.

Bei der Strafbemessung wertete das Gericht als mildernd die bisherige Unbescholtenheit, das umfassende reumütige Geständnis und den dadurch geleisteten Beitrag zur Wahrheitsfindung, die teilweise Sicherstellung von tatverfangenem Suchtgift sowie den Umstand, dass sie teilweise nur als Beitragstäterin und somit in untergeordneter Weise beteiligt war. Erschwerend wurden das Zusammentreffen mehrere Verbrechen und der lange Tatzeitraum gewertet. Die Voraussetzungen für eine bedingte Nachsicht der ganzen Strafe lagen nicht vor. Das LG Linz nahm jedoch an, dass die bloße Androhung der Vollziehung der Freiheitsstrafe im Umfang von 2 Jahren neben einem unbedingten Strafteil von 1 Jahr genügen werde, um die Bf von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten und auch der Allgemeinheit das Unrecht der Tat entsprechend vor Augen zu führen. Die Bf habe durch ihr umfassendes Geständnis und ihr gesamtes Auftreten in der Hauptverhandlung anschaulich zum Ausdruck gebracht, dass sie aus diese Episode gelernt habe. Es sei ihr bewusst geworden, dass sie durch ihre Straftaten bzw die Beteiligung an Straftaten anderer ihr bisheriges Leben massiv gefährde. Es bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begehen werde. Auch generalpräventive Gründe würden nicht gegen eine teilbedingte Strafnachsicht sprechen.

In der mündlichen Verhandlung schilderte die Bf diesen Sachverhalt dahingehend, dass sie vorerst nur ihrer langjährigen Freundin einen Gefallen tun wollte und Anfangs nicht gewusst hatte, worum es sich handeln würde. Sie habe erst im Lauf der Zeit bemerkt, dass es sich um Drogen handle und habe sich dann nicht mehr getraut, ihre Freundin aufzufordern, die Drogen zu entfernen. Insbesondere wegen Herrn G G habe sie sich das nicht mehr getraut. Der Vorfall tue ihr leid, sie habe nichts mit Drogen zu tun gehabt und werde die 6 1/2 Wochen in Untersuchungshaft nicht vergessen.

Die Bf gab an, dass sie zwar in Linz in unmittelbarer Nähe einer Straßenbahnhaltestelle wohne, sich in den Straßenbahnen jedoch beengt fühle. Aufgrund von Bandscheibenoperationen und Rheumaschüben sei sie auf den PKW angewiesen, derzeit werde sie teilweise von Bekannten zum Einkaufen gebracht. Sie habe ein Wochenendhaus im Mühlviertel und könne dieses nur dann betreuen, wenn eine ihrer Freundinnen sie dort hinbringe. Der Vorfall sei ihr eine Lehre gewesen, sie würde nicht einmal mehr ein Paket der Post für jemand anderen annehmen.

Die Bf war seit ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaft am 1.3.2018 bis zur Zustellung des ggst. Entzugsbescheides am 17.7.2018 im Besitz einer

Lenkberechtigung. In diesem Zeitraum ist sie verkehrsrechtlich nicht negativ in Erscheinung getreten.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache iSd Abs.1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs.2 – 4 SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß § 7 Abs.4 FSG sind für die Wertung der in Abs.1 genannten und in Abs.3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei in den in Abs. 3 Z. 14 und

15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 29 Abs.3 erster Satz FSG ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern.

5.2. Die Bf wurde mit dem angeführten Urteil des LG Linz wegen des teilweise versuchten, teilweise vollendeten Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall, Abs. 2 Z 2, Abs. 4 Z 3 SMG als Beitragstäterin sowie wegen des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs. 1 2. Fall Abs. 2 und Abs. 3 SMG verurteilt. Die belangte Behörde und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind an dieses Urteil gebunden, sodass von der tatsächlichen Begehung jener Sachverhalte auszugehen ist, welche der Verurteilung zugrunde liegen. Die Bf hat damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG begangen, welche gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen ist.

Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz sind wegen der damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit von Menschen im Allgemeinen besonders verwerflich und gefährlich. Im konkreten Fall ist zu berücksichtigen, dass die Bf an diesen Verbrechen ca 1 Jahr lang beteiligt war und hinsichtlich des Suchtgifthandels die 25-fache Grenzmenge mehrfach überschritten wurde. Zugunsten der Bf ist zu berücksichtigen, dass sie sich an diesem Verbrechen (nur) als Beitragstäterin beteiligt hat, indem sie das Suchtgift in ihrer Wohnung bunkerte und teilweise beim Umfüllen half. Die Bf hat zusätzlich auch das Verbrechen der Vorbereitung von Suchtgifthandel mit einer das 15-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge von Suchtmitteln begangen. Bei der Grenzmenge handelt es sich gemäß § 28b SMG um jene Menge an Suchtmittel, welche geeignet ist, im großen Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen herbeizuführen. Die Bf hat diese Grenzmenge einerseits um das 15-fache, andererseits mehrfach um das 25-fache überschritten, sodass offenkundig ist, dass sie eine Gefährdung der Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen in Kauf genommen hat. Dieses Verhalten ist daher als ausgesprochen verwerflich und besonders gefährlich anzusehen. Bei Kokain handelt es sich um ein Suchtmittel, welches zu einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit von Menschen führt. Die besondere Verwerflichkeit der von der Bf begangenen strafbaren Handlungen zeigt sich auch darin, dass das Strafgericht bei einem Strafrahmen zwischen einem und 15 Jahren eine Freiheitsstrafe von immerhin drei Jahren verhängte.

Zugunsten der Bf ist zu berücksichtigen, dass die ggst. Verbrechen nicht von ihr ausgegangen sind, sondern sie nur dadurch zu diesen beigetragen hat, dass sie ihre Wohnung als Lagerraum sowie zum Umfüllen des Kokains zur Verfügung

stellte. Die Gefahren, welche von Kokain für die Gesundheit anderer Personen ausgehen, werden dadurch aber nicht geringer. Ihr Verhalten ist zwar nicht so verwerflich wie jenes der Haupttäter, es darf aber auch nicht übersehen werden, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Tatausführung leistete, weil es den Haupttätern offenbar wichtig war, die großen Mengen an Suchtmittel nicht bei sich zu Hause zu lagern. Die Bf hat bei ihren strafbaren Handlungen zwar keinen PKW verwendet, Suchtmitteldelikte werden jedoch durch die mit der Lenkberechtigung verbundene erhöhte Mobilität grundsätzlich erleichtert.

Zugunsten der Bf ist zu berücksichtigen, dass sie mit Ausnahme dieser Vorfälle sowohl verwaltungsbehördlich als auch gerichtlich unbescholten ist und ihr auch noch keine Entziehung der Lenkberechtigung zur Last liegt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21.8.2014 zu Zl. Ra 2014/11/0007 zur bedingten Strafnachsicht nach § 43 Abs. 1 StGB ausgeführt, dass dabei die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen waren und es sich dabei im Einzelfall durchwegs um Umstände handelt, welche für die in § 7 Abs. 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können.
Auch die Umstände, die für das Strafgericht bei der Entscheidung über eine bedingte Entlassung aus der Strafhaft nach § 46 StGB zu berücksichtigen sind, können für die Wertungskriterien nach § 7 Abs. 4 FSG von Bedeutung sein. Gemäß § 46 Abs. 1 StGB ist der Bestrafte nur dann zu entlassen, wenn im Ergebnis anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird.
Auch die Bewilligung der Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest ist nach dieser Entscheidung des VwGH insbesondere dann, wenn es im Anschluss an diesen Hausarrest zu einer bedingten Entlassung aus der Strafhaft kommt, ein Indiz dafür, dass der Betroffene bereits Anzeichen für eine Reintegration aufweist.

Die Überlegungen des Verwaltungsgerichtshofes in der zitierten Entscheidung sind auf den ggst. Fall nicht zur Gänze übertragbar. Einerseits lag dem dortigen Revisionswerber bezüglich des Verbrechens des Suchtgifthandels die Menge von 700 g Kokain zur Last sowie zusätzlich zwei Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz mit Mengen von 100 g bzw 80 g Kokain , während der Bf Verbrechen mit Mengen von 2,6 kg sowie 787 g Kokain vorzuwerfen sind. Andererseits hat die Bf den überwiegenden Teil der Strafhaft noch nicht verbüßt, während in dem oben angeführten der Entscheidung des VwGH zugrunde liegenden Fall der Revisionswerber bereits bedingt aus der Haft entlassen worden war. Das Strafgericht hat zwar 2/3 der verhängten Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen, hat aber dennoch den Vollzug einer Freiheitsstrafe von einem Jahr offenbar als notwendig erachtet. Bezüglich der bedingten Strafnachsicht hinsichtlich 2/3 der insgesamt verhängten Strafe hat das Strafgericht ausgeführt, dass die bloße

Androhung der Vollziehung dieses Teiles der Freiheitsstrafe neben einem unbedingten Strafteil von einem Jahr genügen werde, um die Bf von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Ausführungen des Strafgerichtes, mit welchen die bedingte Nachsicht von 2/3 der Strafe begründet wurden, stehen also unter dem Vorbehalt, dass 1/3 der verhängten Strafe tatsächlich vollzogen werden muss. Gemäß § 43a Abs. 3 letzter Satz StGB darf der nicht bedingt nachgesehene Teil der Strafe nicht mehr als 1/3 der gesamten verhängten Strafe betragen. Das Strafgericht hat also zwar einen Teil der Strafe bedingt nachgesehen, den unbedingt verhängten Teil der Strafe jedoch mit 1/3 – also so hoch, wie gesetzlich gerade noch möglich – festgesetzt. Auch das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass es auch aus Sicht des Strafgerichtes dieser unbedingten Strafe bedarf, um die Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Der Vollzug des unbedingten Teiles der Freiheitsstrafe im elektronisch überwachten Hausarrest wurde bisher nicht bewilligt sodass darauf nicht weiter einzugehen ist.

Legt man die Ausführungen der Bf zugrunde, wonach sie vorerst gar nicht gewusst habe, was sie in ihrer Wohnung aufbewahre bzw dass sie gemeint habe, es handle sich um Bargeld, so muss man von einer außergewöhnlichen Naivität der Bf ausgehen. Warum sollte ihre Freundin Bargeld bei ihr lagern wollen, wenn dieses legal erworben worden wäre? Auch nachdem ihr bewusst wurde, dass es sich um Drogen handelte, war sie nicht in der Lage, die unverzügliche Entfernung der Drogen aus ihrer Wohnung zu verlangen bzw selbst durchzuführen. Diese Umstände sind ein deutlicher Hinweis darauf, dass es der Bf an ausreichender Willensstärke gefehlt hat, um eine Beteiligung an einem schweren Verbrechen zu vermeiden oder diese Beteiligung zumindest so rasch als möglich wieder zu beenden.

Die strafbaren Handlungen wurden im Dezember 2017 beendet, die Bf befand sich von Mitte Jänner bis Anfang März 2018 in Untersuchungshaft und war bis zur Zustellung des hier bekämpften Bescheides am 17.7.2018 im Besitz einer Lenkberechtigung. Ihr Wohlverhalten in dieser Zeit ist aber noch zu kurz, dass sie ihre Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt hätte.

Bei Abwägung aller dieser Umstände ist nach Ansicht des zuständigen Richters des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich davon auszugehen, dass sich die Bf wegen ihrer Sinnesart wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen würde. Die nunmehr herabgesetzte Entzugsdauer entspricht – gerechnet von der Beendigung der strafbaren Handlung einer Verkehrsunzuverlässigkeit von etwa 19 Monaten. Diese erscheint erforderlich, damit die Bf ihre Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt.

Soweit die Bf auf ihre schwierige persönliche Situation verweist, ist darauf hinzuweisen, dass sie im großstädtischen Bereich in unmittelbarer Nähe einer

Haltestelle eines Massenbeförderungsmittels wohnt. Sie ist auch nicht mehr berufstätig. Die Bewältigung ihres Alltages für eine gewisse Zeit, ohne im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein, erscheint daher durchaus zumutbar. Im Übrigen handelt es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um eine Schutzmaßnahmen im Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22.10.2002, 2001/11/0108). Persönliche, berufliche, wirtschaftliche und familiäre Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben daher aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081).

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei strafrechtlichen Delikten ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Entscheidung des VwGH vom 21.8.2014, Ra 2014/11/0007 ist aus den angeführten Gründen auf den gegenständlichen Fall nicht zur Gänze übertragbar. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl